



7. Materialsammlung (Kopiervorlagen)

KV 1 Früherkennung von Schulvermeidung

Diagnosebogen für: _____

(Hier Schülernamen eintragen)

Indikator	Trifft zu	Trifft nicht zu	Anmerkung	Datum/ Kürzel
Er/Sie arbeitet nicht mit bzw. folgt nicht dem Unterricht.				
Er/Sie wirkt übermüdet, schläft ggf. sogar im Unterricht ein.				
Er/Sie erledigt keine Hausaufgaben.				
Er/Sie verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC/vor Spielkonsolen.				
Er/Sie hat gravierende Probleme/Konflikte mit Mitschülern.				
Er/Sie hat Kontakt zu Schulverweigerern/-abbrechern.				
Er/Sie fehlt ab und an, der Rahmen der Fehlzeiten ist noch überschaubar (unter 40 Tagen/Halbjahr als Richtwert).				
Er/Sie provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Rauswurf, Trainingsraum-Verweis, Suspendierung).				
Er/Sie ignoriert Absprachen und reagiert gereizt.				
Er/Sie fehlt (meist) unentschuldigt.				
Es wurden bereits Maßnahmen in Form von Klassenkonferenzen bzgl. des Fernbleibens abgehalten, ohne langfristige Verbesserung.				
Er/Sie fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr.				

*Hellgrau-unterlegte Felder stellen Indikatoren für passive Schulverweigerung, dunkelgrau-unterlegte Felder für aktive Schulverweigerung dar. Je mehr Indikatoren zutreffen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Form der Schulverweigerung bzw. eine Vorstufe dieser handelt.





**Dokumentation der Fehlzeiten
des Schülers/der Schülerin:** _____

Klasse: _____

Datum	Ganzer Tag?	Einzelne Stunden?	Entschuldigt? Unentschuldigt?	Bemerkung





Die Checkliste sollte in der jeweiligen Schülerakte abgeheftet werden!

1. Pädagogische Maßnahmen



<p>Elternanruf und Gespräch mit dem Schüler Anruf bei den Eltern und Aufklärung über die Sachlage (Fehlzeiten, Folgen bei regelmäßigem Fernbleiben, Hilfsangebote nennen). Zeitgleich sollte ein persönliches Gespräch mit dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin erfolgen, um mögliche Gründe für das häufige Fehlen in Erfahrung zu bringen. Zum Telefonat sowie zum Gespräch eine Aktennotiz anfertigen!</p>	
<p>Elternbrief Ändert sich das Fernbleiben nicht bzw. sind die Eltern nach wiederholten Anrufen nicht erreichbar und melden sich nicht zurück, wird ein Elternbrief verfasst (s. Anlage KV 4). Der Brief sollte via Sekretariat per Post geschickt werden. Eine Kopie wird in der Schülerakte abgeheftet. Der Brief beinhaltet eine Einladung zum persönlichen Gespräch in der Schule.</p>	
<p>Elternbrief 2 mit Unterschrift des Zweigleiters und Schulleiters Ändert sich das Fernbleiben weiterhin nicht, wird ein zweiter Brief angefertigt (s. Anlage KV 5), der verschärft auf das Fehlverhalten aufmerksam macht und zusätzlich vom Zweigleiter sowie dem Schuldirektor unterschrieben wird. Der Brief sollte via Sekretariat per Post geschickt werden. Der Brief beinhaltet eine zweite/letzte Einladung zum persönlichen Gespräch in die Schule sowie die Androhung weitere Maßnahmen zu ergreifen, sollte das Gespräch erneut nicht stattfinden. Je nach Anlass sollte mit dem Schulleiter Rücksprache gehalten werden, ob eine Kenntnisnahme des Staatlichen Schulamts sinnvoll ist (in diesem Fall wird eine Kopie des Schreibens an das Staatliche Schulamt geschickt).</p>	
<p>Nachholen des versäumten Unterrichts Der Schüler/die Schülerin holt versäumten Unterricht nach. Hierüber müssen die Eltern im Vorfeld informiert werden (telefonisch, besser aber via Mitteilung inklusive Rücklauf für die Schülerakte). Oftmals werden diese Nachholtermine nicht eingehalten, dennoch gehören sie zu den pädagogischen Maßnahmen und dienen auch als Hilfsangebot, verpassten Unterrichtsstoff nachholen zu können.</p>	
<p>Beratungsangebote der Schule nutzen/einbinden Das Beratungsangebot ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Hierbei kann beispielsweise ein Termin beim Schulpsychologen oder Schulsozialarbeiter für den Schüler/die Schülerin vereinbart werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Kontaktaufnahme mit dem Schulpsychologen des Staatlichen Schulamts. Jeglicher Schriftverkehr sollte in der Schülerakte abgeheftet werden.</p>	



2. Einbindung von Kinder –und Jugendhilfe



<p>Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt Waren alle Maßnahmen erfolglos, sollten Sie nach Absprache mit der Zweigleitung bzw. dem Direktor das zuständige Jugendamt kontaktieren und über die Vernachlässigung der Schulpflicht in Kenntnis setzen. Oft handelt es sich um Familien mit multipler Problematik, sodass hier auch mit Erziehungs- oder Familienhilfe an dem Problem gearbeitet werden kann. Lassen Sie dem zuständigen Berater eine Liste der Fehlzeiten sowie die „Checkliste“ zukommen. So bekommt er/sie einen Überblick, was im Vorfeld passiert ist.</p>	
---	--

3. Ultima Ratio (wenn nichts mehr geht)



<p>Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWi-Verfahren) Gespräch mit der Schulleitung bezüglich der Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Die Schulleitung leitet das Verfahren bei Notwendigkeit ein, sodass ein Bußgeldbescheid zugestellt wird.</p>	
<p>Zwangswaises Zuführen als interdisziplinäres Anliegen von Schule und außerschulischen Institutionen Gespräch mit der Schulleitung bezüglich der zwangsweisen Zuführung. Der Schulleiter entscheidet laut Schulgesetz über eine zwangsweise Zuführung. Hierbei wird das zuständige Schulamt kontaktiert. Voraussetzungen sind die Schulpflicht des betreffenden Schülers und die Verletzung der Schulpflicht sowie die Ausschöpfung aller pädagogischen Mittel (siehe Checkliste 1, oben). Die Reihenfolge in Kurzform: a. Einholung des Einverständnisses des Staatlichen Schulamts, b. Androhung der zwangsweisen Zuführung gegenüber den Eltern sowie Information an die örtlich zuständige Behörde, c. bei erfolgloser Androhung: zwangsweise Zuführung.</p>	
<p>Was muss ich bei der „erfolgreichen“ zwangsweisen Zuführung als Klassenlehrer beachten/regeln? Information an unterrichtende Lehrkräfte, um den Schüler/die Schülerin sinnvoll in den Unterricht einzubeziehen/„Fettnäpfchen“ meiden zu können. Sinnvoll: „Vier-Augen-Gespräch“ mit dem Schüler/der Schülerin (nicht „mahnend“ oder „drohend“ bei weiterem Fernbleiben der Schule, sondern eher Hilfe anbietend und unterstützend); Gesprächsnotiz in Schülerakte abheften!</p>	
<p>Was passiert bei der nicht erfolgreichen zwangsweisen Zuführung? In diesem Fall ist der Schüler/die Schülerin nicht mehr beschulbar. Das Staatliche Schulamt spricht nach Anhörung der Eltern das Ruhen der Schulpflicht aus (nach pädagogisch-psychologischen sowie schulärztlichen Gutachten). Dies wird nur in gravierenden Fällen gemacht und ist nicht die Regel! Gemeinsam mit dem Jugendamt und allen Beteiligten wird versucht, den Schüler/die Schülerin bald wieder in eine schulische Einrichtung integrieren zu können.</p>	